Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Gemeinde Schkopau

Entwurf III – 22.09.13

1. Allgemeines

1.1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schkopau.

1.2. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Ausbildung und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

1.3. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung steht die Bibliothek allen Personen, entsprechend ihres Öffentlichkeitscharakters, zur Benutzung offen.

2. Anmeldung

2.1. Die Benutzung der Bibliothek erfordert eine Anmeldung, sowie einen gültigen Benutzerausweis.

2.2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes an. Erfasst werden folgende Angaben: der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift des neuen Nutzers. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnungan.

2.3. Bei Minderjährigen bis zu 16 Jahren ist zur Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich durch ihre Unterschrift gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall.

2.4. Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Adresse mitzuteilen.

3. Formen der Benutzung

3.1. Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe erfolgen.

3.2. Benutzer können den Kopierservice der Bibliothek nutzen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten.

3.3. Bei der Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Kassetten und CD'sbeträgt die Verleihfrist**vier** Wochen und für Videos und andere digitale Medien**eine**Woche. Sind Medien vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

3.4. Dem Antrag des Benutzers auf Ausleihfristverlängerung eines Mediums kann entsprochen werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

3.5. Beim Überschreiten der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine Mahnung, wenn die Ausleihfrist um 2 Wochen überschritten ist.

3.6. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Exemplare, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

3.7. Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen, oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

4. Pflichten der Benutzer

ENTWURF

4.1. Die Benutzer sind verpflichtet die entliehenen Medien mit großer Sorgfalt zu behandeln. Schäden an Medien, die dem Benutzer zur Zeit der Entleihung auffallen, sind der Bibliothek unverzüglich zu melden. Für schuldhaft verursachte Beschädigungen haftet der Benutzer. Im Fall von Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

4.2. In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu halten und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

4.3. Die Benutzer haben den Anordnungen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Bibliothek erlassen werden, Folge zu leisten.

4.4. Benutzer, die gegen die Vorschrift der Benutzungsordnungverstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

5. Haftung und Schadensersatz

5.1. Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzungszeit, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

5.2. Verlust oder die Beschädigung sind der Bibliothek sofort mitzuteilen.

5.3. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt dieBibliotheksleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.4. Die Bibliotheksleitung kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten, oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

6. Gebühren

6.1. Benutzerausweis:
- Erwachsene ab 18 Jahren: 5,00 €
- Jugendliche ab 16 Jahren: 2,00 €
- Kinder bis 16 Jahre: Kostenlos
- Ersatz bei Verlust: 10,00 €

6.2. Säumnisgebühren:
- beim Überschreiten der Leihfrist pro Tag 2 €
- Abholung von nicht zurückgegeben Entleihungen durch Hausbesuch 20 €,

6.3. Sonstiges:
- Kopien, Berechnung nach dem aktuellen Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schkopau

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.

ENTWURF